

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 82/84

BESCHLUSS

in der Personenstandssache

betreffend eine Eintragung im Geburtenbuch
des Standesamts Freiburg im Breisgau, lautend auf:

Michael Dominique M [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1981,

Beteiligte:

1. das vorgenannte Kind, vertreten durch seine
nachfolgend unter 2. aufgeführte Mutter und
wohnhaft wie diese,
2. die Mutter Hannelore M [REDACTED] geb. R [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED],
3. Karl-Heinz G [REDACTED], ebendort,

zu 1) bis 3) Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED]-Straße [REDACTED],
[REDACTED] -

4. Stadt F [REDACTED] i. B [REDACTED], Dezernat [REDACTED],
R [REDACTED]platz [REDACTED]/[REDACTED], F [REDACTED] i. B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

5. Jean-Paul Joseph Eugène M [REDACTED]

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 17. September 1986
beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 9. Juli 1986
wird dahin ergänzt, daß der Beschluß-
formel als vorletzter Absatz eingefügt
wird:

"Die Beteiligte zu 4) hat den Beteilig-
ten zu 1) bis 3) die zur zweckent-
sprechenden Erledigung der Angelegenheit
notwendigen Kosten zur Hälfte zu erstatten."

G r ü n d e

Der in dieser Sache ergangene Senatsbeschluß vom
9. Juli 1986 verhält sich nicht über die Frage einer Kosten-
erstattung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG (i.V. mit § 48
Abs. 1 PStG) und ist daher in dieser Hinsicht zu ergänzen
(vgl. Keidel/Kuntze/Winkler FGG 11. Aufl. § 13 a Rdn. 51).
Der Senat hält es in Anwendung der genannten Vorschrift für
angemessen, die Beteiligte zu 4) zur teilweisen Erstattung
der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu
1) bis 3) heranzuziehen. Allerdings sieht § 13 a Abs. 1
Satz 1 FGG eine Kostenerstattung nur vor, "wenn dies der

Billigkeit entspricht". Das Gesetz geht damit davon aus, daß jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat (s. Keidel/Kuntze/Winkler aaO Rdn. 21). Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Beteiligten zu 1) bis 3) zur Anrufung des Gerichts genötigt waren, weil die Standesbehörde die Eintragung eines Randvermerks über die Einbenennung des beteiligten Kindes aus Gründen abgelehnt hat, die sich letzten Endes nicht als durchschlagend erwiesen haben. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte und angesichts der Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen entspricht es nach Auffassung des Senats der Billigkeit, daß die Beteiligten zu 4) die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 1) bis 3) zur Hälfte erstattet.

Eines Ausspruchs über die Verpflichtung zur Tragung der Gerichtskosten, wie ihn die Beteiligten zu 1) bis 3) weiter anregen, bedarf es nicht. Für die Gerichtsgebühren gelten die Bestimmungen der Kostenordnung.

Lohmann

Macke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)